

Umsatzsteuer-News

Aktuelles rund um das Umsatzsteuerrecht

Ausgabe 01, Januar 2021

Inhalt

Vom Europäischen Gerichtshof	2
Zur Angabe der Rechnungsnummer im Vorsteuervergütungsantrag Der Europäische Gerichtshof (EuGH) mahnt für den Fall nicht korrekter Angaben in Vorsteuervergütungsanträgen nach der Richtlinie 2008/9/EG an, vor Zurückweisung der beantragten Vergütung den Steuerpflichtigen um weitere Informationen zu ersuchen – und untersagt selbst dies noch, wenn die Information in anderer Form bereits vorliegt. Das Urteil weist über diesen Fall hinaus.	2
Steuerbefreiung der Leistungen von Wohneigentümergeinschaften an ihre Mitglieder Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 13 UStG insgesamt infrage gestellt. Das Urteil könnte auch eine weitere Steuerbefreiung in Mitleidenschaft ziehen.....	3
Zur Anwendung der Steuerbefreiung für Ausfuhren im persönlichen Reisegepäck Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in Hinblick auf Ausfuhren im persönlichen Reisegepäck die deutsche Praxis bestätigt. Darüber hinaus äußert er sich zum Verhältnis dieser Steuerbefreiung mit der „allgemeinen“ Steuerbefreiung der Ausfuhr und zur Frage, welche Rolle die subjektiven Vorstellungen der Beteiligten von der Anwendbarkeit einer Steuerbefreiung spielen.	4
Aus der Finanzverwaltung	6
Zur Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf bestimmte Telekommunikationsdienstleistungen Mit dem Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) wurde § 13b Abs. 2 UStG um eine Nr. 12 ergänzt, die „sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation“ der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft unterwirft – allerdings nur, wenn sie an sogenannte Wiederverkäufer ausgeführt werden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zu den Einzelheiten Stellung genommen.....	6
Änderungen bei den Vordrucken für die Umsatzsteuervoranmeldung und die Umsatzsteuerjahreserklärung Für Zeiträume von 2021 an werden in der Umsatzsteuervoranmeldung (UStVA) und der Umsatzsteuerjahreserklärung zusätzlich Angaben unter anderem zu Minderungen der Bemessungsgrundlage infolge von Uneinbringlichkeit verlangt.....	6
Zur Verlängerung der Frist für die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung 2019 Die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung für den Besteuerungszeitraum 2019 wird allgemein um einen Monat auf den 31. März 2021 verlängert. Eine weitere (gesetzliche) Verlängerung bis Ende August ist in Vorbereitung.	7
Aus dem Ausland	7
Griechenland: weiteres Moratorium für fünf ägäische Inseln Bereits mehrmals wurde die Einführung des Festlandsteuersatzes für bestimmte Inseln verschoben. Nun wurde ein erneuter Aufschub verfügt, diesmal bis zum 30. Juni 2021.....	7

Vereinigtes Königreich: weitere Regelungen in Verbindung mit dem Brexit

Die britischen Finanzbehörden haben eine Anzahl weiterer Übergangsregelungen veröffentlicht. 8

Russland: Besteuerung der Überlassung ausländischer Software an russische Kunden

Die Umsatzsteuerbefreiung für die Lizenzierung von Software an russische Leistungsempfänger wurde erheblich eingeschränkt. Eine Registrierungs- und Erklärungspflicht ausländischer Unternehmer, die russischen Unternehmen Software und Datenbanken überlassen, kann die Folge sein. 8

Service 8

Veranstaltungen 8

Ihre Ansprechpartner 10

Bestellung und Abbestellung 10

Vom Europäischen Gerichtshof

Zur Angabe der Rechnungsnummer im Vorsteuer- vergütungsantrag

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) mahnt für den Fall nicht korrekter Angaben in Vorsteuervergütungsanträgen nach der Richtlinie 2008/9/EG an, vor Zurückweisung der beantragten Vergütung den Steuerpflichtigen um weitere Informationen zu ersuchen – und untersagt selbst dies noch, wenn die Information in anderer Form bereits vorliegt. Das Urteil weist über diesen Fall hinaus.

Eine österreichische Unternehmerin – die Klägerin des Ausgangsverfahrens – reichte über das elektronische Portal ihres Ansässigkeitsstaats einen Vorsteuervergütungsantrag in Deutschland ein. Im Antragsformular trug sie für die betreffenden Leistungen als Rechnungsnummer jeweils nicht die tatsächliche fortlaufende Rechnungsnummer, sondern eine andere Nummer ein, die auf die Rechnung Bezug nahm und anhand derer die Rechnung und damit die betreffende Leistung identifiziert werden konnte. Das zuständige Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) lehnte die Vergütung der in den betreffenden Rechnungen ausgewiesenen Vorsteuer ab.

Der EuGH teilte die Auffassung nicht. Zwar gelte gemäß Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2008/9/EG ein Erstattungsantrag nur dann als vorgelegt, wenn der Antragsteller – unter anderem – alle im Art. 8 dieser Richtlinie geforderten Angaben gemacht hat. Art. 8 Abs. 2 Buchst. d dieser Richtlinie verweise dabei auf die Rechnungsnummer im Sinne des Art. 226 Nr. 2 der Richtlinie 2006/112. Allerdings könne das Fehlen einer solchen Rechnungsnummer in einem Erstattungsantrag nicht zur Ablehnung dieses Antrags führen, falls eine solche Ablehnung gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität oder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen würde. Der Vorsteuerabzug oder die Mehrwertsteuererstattung sei zu gewähren, wenn die materiellen Anforderungen erfüllt sind, selbst wenn der Steuerpflichtige bestimmten formellen Anforderungen nicht genügt hat. Anders verhalte es sich allerdings, wenn der Verstoß gegen die formellen Anforderungen den sicheren Nachweis verhindert hat, dass die materiellen Anforderungen erfüllt wurden. Es sei jedoch darauf hinzuweisen, dass Art. 20 der Richtlinie 2008/9/EG dem Mitgliedsstaat der Erstattung, wenn dieser nicht über alle Informationen für die Entscheidung über eine vollständige oder teilweise Erstattung verfügt, die Möglichkeit einräume, unter anderem beim Steuerpflichtigen oder bei den zuständigen Behörden seines Ansässigkeitsmitgliedsstaats zusätzliche Informationen anzufordern. Dieser Bestimmung würde weitgehend ihre praktische Wirksamkeit genommen, wenn der Mitgliedsstaat unabhängig von der Tatsache, dass eine Nummer in den Erstattungsantrag aufgenommen wurde, anhand derer die Rechnung identifiziert werden kann, diesen sofort abweisen könne.

Darum müsse die Steuerverwaltung des Erstattungsmitgliedsstaats den Antrag als im Sinne von Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2008/9/EG „vorgelegt“ betrachten und sich der in Art. 20 Abs. 1 dieser Richtlinie eingeräumten Befugnis bedienen, zusätzliche Informationen wie etwa die laufende Nummer der Rechnung einzuholen. Auch das sei aber nicht statthaft, wenn ein Mitgliedsstaat von seiner Befugnis nach Art. 10 dieser Richtlinie Gebrauch gemacht habe, wonach der Antragsteller seinem Erstattungsantrag eine Kopie der Rechnung beizufügen hat. Sei das der Fall und liege diese Kopie bei der Steuerverwaltung vor, müsse diese den Antrag prüfen, ohne zusätzliche Informationen zur fortlaufenden Nummer der Rechnung anzufordern. Wenn nämlich die Verwaltung über die erforderlichen Angaben zur Feststellung verfüge, dass der

Fundstellen:

EuGH [C-346/19](#) „Y-GmbH“, Urteil vom 17. Dezember 2020, mit Vorabentscheidungsersuchen des BFH [XI R 13/17](#) vom 13. Februar 2019; EuGH [C-516/14](#) „Barlis 06“, Urteil vom 15. September 2016; EuGH [C-184/05](#) „Twoh“, Urteil vom 27. September 2007; Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtsache EuGH [C-396/20](#) „CHEP Equipment Pooling“ II

Steuerpflichtige die Mehrwertsteuer schuldet, dürfe sie keine zusätzlichen Voraussetzungen festlegen, die die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug oder auf Mehrwertsteuererstattung vereiteln könnten.

Hinweis

Zumindest für Anträge nach der Richtlinie 2008/9/EG für die Vergütung von Vorsteuer für in anderen EU-Staaten ansässige Unternehmer gilt also: Vor der Zurückweisung des Vorsteuerabzugs aus einer Rechnung muss zumindest in Fällen wie denen des Ausgangsverfahrens eine Anforderung weiterer Informationen stehen. Es ist möglich, die Randziffern 48 und 49 des Urteils wie folgt aufeinander bezogen zu lesen: Der sichere Nachweis der materiellen Voraussetzungen gilt erst dann als verhindert (und die Verletzung einer formellen Anforderung wirkt sich erst dann aus), wenn der Erstattungsstaat im Ergebnis vergeblich um weitere Informationen nachgesucht hat. Eine solche Verletzung formeller Anforderungen liegt aber offenbar nicht erst vor (oder wirkt sich von vornherein nicht aus), wenn der Erstattungsstaat über die betreffende Information bereits verfügt – hier war das der Fall, sofern dem Erstattungsstaat nach Art. 10 der Richtlinie 2008/9/EG eine Kopie der Rechnung (bzw. des Einfuhrdokuments) zur Verfügung gestellt wurde, aus dem sich die gewünschte Information ergab. Über die recht ähnliche Frage, ob ein in der Rechnungsaufstellung zu niedrig angegebener Vorsteuerbetrag dazu führt, dass nur dieser (und nicht der zutreffende) Betrag vergütet werden kann, wird der EuGH in der bei ihm anhängigen Rechtssache C-396/20 „CHEP Equipment Pooling“ II zu entscheiden haben.

Aus dem Urteil ergibt sich zwar, dass das BZSt den Antragsteller nicht weniger als drei Mal vor Ablauf der Antragsfrist darauf hingewiesen haben will, dass die in ihrem Antrag genannten Rechnungsnummern den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprächen; allerdings ist aus dem Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (BFH) ersichtlich, dass diese Hinweise (auf die der EuGH in seinem Urteil auch nicht weiter eingeht) nicht im Rahmen eines förmlichen Informationsersuchens im Sinne des Art. 20 der Richtlinie 2008/9/EG, sondern lediglich in Bescheiden auf Anträge vorangegangener Vergütungszeiträume erteilt wurden. Außerdem sollte beachtet werden: Laut Art. 15 der Richtlinie 2008/9/EG gilt „der Erstattungsantrag [...] nur dann als vorgelegt, wenn der Antragsteller alle in den Artikeln 8, 9 und 11 geforderten Angaben gemacht hat“. Das lässt sich auch so verstehen, dass gänzlich fehlende Informationen den gesamten Erstattungsantrag oder Teile davon infrage stellen könnten.

Im Licht des vorliegenden Urteils stellt sich die interessante Frage, ob aus Art. 20 dieser Richtlinie folgt, dass die Grundsätze des Urteils „Twoh“ im Vergütungsverfahren nicht uneingeschränkt gelten. Aus dem Urteil „Twoh“ ging hervor, dass die Finanzbehörden des Ausgangsstaats einer innergemeinschaftlichen Lieferung in Hinblick auf die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung nicht verpflichtet sind, die Behörden des vom Lieferanten angegebenen Bestimmungsmitgliedsstaats um Auskunft zu ersuchen. Im Urteil „Barlis 06“ hatte der EuGH dies in entsprechender Weise auch auf den Vorsteuerabzug bezogen. Nun ergibt sich aus Art. 20 der Richtlinie 2008/9/EG, dass der Erstattungsstaat dann, wenn er nicht über alle relevanten Informationen verfügt, auch die zuständigen Behörden des Mitgliedsstaats um Informationen ersuchen kann. Ob daraus – entgegen der „Twoh“-Grundsätze – wenigstens unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufklärungspflicht des Erstattungsstaats durch Erkundigung beim Ansässigkeitsstaat folgt oder ob diese Bestimmung nur zum Beispiel für Fälle relevant ist, in denen eine Steuerhinterziehung möglich erscheint, lässt sich gegenwärtig noch nicht mit Sicherheit sagen.

Steuerbefreiung der Leistungen von Wohneigentümergeinschaften an ihre Mitglieder

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 13 UStG insgesamt infrage gestellt. Das Urteil könnte auch eine weitere Steuerbefreiung in Mitleidenschaft ziehen.

Fundstelle:

EuGH C-449/19 „WEG Tevesstraße“, Urteil vom 17. Dezember 2020

Eine Wohneigentümergeinschaft (WEG) errichtete auf dem Grundstück ihrer Mitglieder ein Blockheizkraftwerk. Der mit diesem Kraftwerk erzeugte Strom wurde an ein Energieversorgungsunternehmen und die erzeugte Wärme an die Eigentümer geliefert, die Mitglieder der Gemeinschaft waren. Die WEG beantragte den Abzug der Vorsteuer aus der Anschaffung des Heizkraftwerks in voller Höhe. Das Finanzamt ließ aber einen Vorsteuerabzug nur für den auf die Stromerzeugung entfallenden Anteil zu und verweigerte den Vorsteuerabzug für den auf die Wärmeerzeugung entfallenden Anteil. Das Finanzamt begründete seine Auffassung damit, dass es sich bei der Lieferung von Wärme durch eine WEG an ihre Mitglieder um einen nach § 4 Nr. 13 UStG steuerfreien Umsatz handele.

Der EuGH – der die Wärmelieferungen grundsätzlich für steuerbare Leistungen der WEG hielt – sah die Lieferungen nicht als steuerfreie Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken an.

Denn eine „Vermietung von Grundstücken“ erfordere, dass dem Mieter vom Vermieter eines Grundstücks auf bestimmte Zeit gegen eine Vergütung das Recht eingeräumt wird, dieses Grundstück in Besitz zu nehmen und jede andere Person von diesem Recht auszuschließen. Im vorliegenden Fall sei aber Wärme geliefert worden. Mit einer solchen Wärmelieferung habe die WEG jedoch einfach einen körperlichen Gegenstand verkauft, der auf die Nutzung eines anderen körperlichen Gegenstands zurückzuführen ist – mag dieser andere Gegenstand (hier das Blockheizkraftwerk) auch ein Grundstück gewesen sein. (Hier bezieht sich der EuGH offenbar zum einen auf Art. 15 Abs. 1 MwStSystRL, wonach Elektrizität, Gas, Wärme oder Kälte und Ähnliches einem körperlichen Gegenstand gleichgestellt sind, und zum anderen auf das Blockheizkraftwerk als Grundstücksteil im Sinne des Art. 13b Buchst. b bis d MwStDVO). Den Erwerb der Wärme werde hier aber nicht das Recht gewährt, das Blockheizkraftwerk in Besitz zu nehmen und jede andere Person von diesem Recht auszuschließen.

Auch die Regelung des § 4 Nr. 13 im deutschen Umsatzsteuergesetz konnte nach Meinung des EuGH eine Steuerbefreiung nicht rechtfertigen. Diese Vorschrift habe ihre Grundlage in einer Protokollerklärung einer Tagung des Rates der EU im Jahr 1977. Demnach erklärten „[d]er Rat und die [Europäische] Kommission [...]“, dass die Mitgliedsstaaten die Bereitstellung des gemeinschaftlichen Eigentums zum Gebrauch, zur Instandhaltung, Instandsetzung und sonstigen Verwaltung sowie die Lieferung von Wärme und ähnlichen Gegenständen durch Wohnungseigentümergeinschaften an die Wohnungseigentümer von der Mehrwertsteuer befreien können“. Allerdings könnten Erklärungen, die bei vorbereitenden Arbeiten zu einer Richtlinie abgegeben worden sind, bei der Auslegung der Richtlinie nicht berücksichtigt werden, wenn ihr Inhalt im Wortlaut der fraglichen Bestimmung keinen Ausdruck gefunden habe und sie somit keine rechtliche Bedeutung hätten. Auch dem Vorbringen der deutschen Regierung, die Vorschrift sichere die Neutralität der Umsatzsteuer gegenüber Hauseigentümern oder Mietern, die sich selbst mit Wärme belieferten, stimmte der EuGH nicht zu.

Hinweis

Nach diesem Urteil dürfte die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 13 UStG nicht mehr zu halten sein. Einstweilen dürfte WEGs die Möglichkeit offenstehen, sich auf das Unionsrecht zu berufen: Wenn nicht die Voraussetzungen einer anderen Steuerbefreiung eingreifen oder (was im Einzelfall zu prüfen ist) andere Besonderheiten vorliegen, wären zwar die Leistungen an die Mitglieder mit Umsatzsteuer abzurechnen; dem stünde allerdings der Vorsteuerabzug der WEG auf Eingangsleistungen gegenüber.

Das Urteil könnte sich auf andere Bestimmungen auswirken, die ebenfalls auf einer Protokollerklärung ohne erkennbare Umsetzung in der MwStSystRL beruhen – voran die in der Literatur schon bislang aus diesem Grund in Zweifel gezogene Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 UStG für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten.

Zur Anwendung der Steuerbefreiung für Ausfuhren im persönlichen Reisegepäck

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in Hinblick auf Ausfuhren im persönlichen Reisegepäck die deutsche Praxis bestätigt. Darüber hinaus äußert er sich zum Verhältnis dieser Steuerbefreiung mit der „allgemeinen“ Steuerbefreiung der Ausfuhr und zur Frage, welche Rolle die subjektiven Vorstellungen der Beteiligten von der Anwendbarkeit einer Steuerbefreiung spielen.

Fundstelle:

EuGH C-656/19 „Bakati Plus“, Urteil vom 17. Dezember 2020

Die ungarische Klägerin des Ausgangsverfahrens verkaufte in mehreren hundert Vorgängen an zwanzig Privatpersonen aus drei Familien große Mengen an Lebensmitteln, Kosmetik- und Reinigungsprodukten. Die Waren wurden diesen Personen in Ungarn in einem von ihnen angemieteten Lager gegen Zahlung des Kaufpreises samt Rechnung und Antragsformularen zur Erstattung der Umsatzsteuer für ausländische Reisende ausgehändigt. Die Käufer beförderten die Waren in einem Privatfahrzeug als persönliches Gepäck nach Serbien. Zur Erstattung der Umsatzsteuer übersandten sie das Exemplar des Antragsformulars mit dem Sichtvermerk der Ausgangszollstelle an die Klägerin zurück. Die Klägerin erstattete ihnen anschließend die beim Kauf entrichtete Umsatzsteuer. Das ungarische Finanzamt meinte, dass die betreffenden Erwerbe über den persönlichen und familiären Bedarf der Erwerber hinausgegangen und zum Zweck des Weiterverkaufs der erworbenen Gegenstände erfolgt seien. Dies schließe aus, dass die Gegenstände persönliches Gepäck im Sinne der anwendbaren Rechtsvorschriften sein könnten. Ferner könne die Klägerin die Umsatzsteuerbefreiung bei der Ausfuhr nicht in Anspruch nehmen, weil sie kein zollbehördliches Ausfuhrverfahren für diese Gegenstände eingeleitet habe und nicht über die dafür notwendigen Belege verfüge.

Der EuGH teilte diese Auffassung nicht. Zwar sei – wie er ausführlich darlegt – der Begriff der „Gegenstände zur Mitführung im persönlichen Gepäck von Reisenden“ dahin auszulegen, dass darunter keine Gegenstände fallen, die eine nicht in der EU ansässige Person zu gewerblichen Zwecken nach Orten außerhalb der Europäischen Union mit sich führt, um sie in einem Drittstaat weiterzuverkaufen. Die Steuerbefreiung nach Art. 147 Abs. 1 MwStSystRL sei nicht für Wirtschaftsteilnehmer vorgesehen und folglich sei sie auf Ausfuhren gewerblicher Art nicht anwendbar.



Das mache allerdings die „allgemeine“ Steuerbefreiung der Ausfuhr nicht unanwendbar. Art. 147 MwStSystRL stelle nur einen besonderen Anwendungsfall der in Art. 146 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL vorgesehenen Steuerbefreiung dar und die in Art. 147 festgelegten Voraussetzungen kämen zu den in der anderen Vorschrift vorgesehenen Voraussetzungen hinzu. Somit schließe der Umstand, dass diese speziell in Art. 147 MwStSystRL vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, nicht aus, dass die Voraussetzungen der „allgemeinen“ Steuerbefreiung der Ausfuhr erfüllt sind. Außerdem sehe Art. 146 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL keine Voraussetzung vor, nach der die für die Ausfuhr geltenden Zollformalitäten zu beachten sind. Die Frage, ob ein Umsatz als Ausfuhrlieferung anzusehen sei, hänge auch nicht davon ab, ob der Erwerber beim Kauf beabsichtigte, dass nicht die in dieser Bestimmung, sondern die in Art. 147 MwStSystRL vorgesehene Befreiung zur Anwendung kommt.

Die Steuerverwaltung dürfe aus dem Umstand, dass die Voraussetzungen des Art. 147 MwStSystRL nicht vorliegen, nicht automatisch schlussfolgern, dass die in Art. 146 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie vorgesehene Befreiung ebenfalls zu verweigern sei. Diese Steuerbefreiung könne weder von der Beachtung der Zollformalitäten noch von der Absicht des Steuerpflichtigen oder eines anderen an derselben Lieferkette beteiligten Akteurs abhängen. Was den Nachweis anging, teilte der EuGH mit, dass es bei Erfüllung der materiellen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nur zwei Fälle gebe, in denen die Nichteinhaltung einer formalen Anforderung den Verlust des Rechts auf Mehrwertsteuerbefreiung nach sich ziehen könne: den Fall, dass der Verstoß gegen eine formale Anforderung den sicheren Nachweis verhindert, dass die materiellen Anforderungen erfüllt wurden, oder den Fall einer Steuerhinterziehung.

Das vorliegende Formular war für die Anwendung der Steuerbefreiung gemäß Art. 147 MwStSystRL vorgesehen. Allerdings schließe der darauf angebrachte Sichtvermerk die Annahme nicht aus, dass die Gegenstände tatsächlich aus dem Gebiet der Union verbracht wurden. Das Anbringen dieses Sichtvermerks auf einer Rechnung oder einem entsprechenden Beleg stelle eine der in Art. 147 Abs. 2 MwStSystRL ausdrücklich anerkannten Möglichkeiten dar, die Ausfuhr von Gegenständen aus der Union nachzuweisen. Was eine mögliche Steuerhinterziehung anging, so lagen zum einen keine näheren Angaben dazu vor, dass das Verhalten der Klägerin zu finanziellen Verlusten geführt oder das Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems gefährdet hätte. Eine bloße Steigerung ihres Umsatzes zulasten des Umsatzes ihrer Konkurrenten stelle nicht von vornherein eine solche Gefährdung dar. Zum anderen mochte die Klägerin an dem Verstoß gegen Art. 147 Abs. 1 MwStSystRL beteiligt gewesen sein, doch könne ein solcher punktueller Verstoß gegen eine Bestimmung der MwStSystRL, der nicht zu einem finanziellen Verlust für die Union führt, nicht als Gefährdung des Funktionierens des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems angesehen werden. Die Möglichkeit, nach nationalem Recht Sanktionen wie zum Beispiel Geldbußen zu verhängen, bleibe unberührt.

Hinweis

Dass für eine Steuerbefreiung nach § 6 Abs. 3a UStG der ausgeführte Gegenstand der Lieferung nicht für unternehmerische Zwecke erworben sein darf, entspricht geltender deutscher Rechtslage. Damit trifft nach der Rechtsprechung den Unternehmer die Pflicht, sich in vergleichbaren Fällen Gedanken über die private Nutzung der gelieferten Gegenstände durch seinen Kunden zu machen. Darüber hinaus ist auch der Umstand interessant, dass es grundsätzlich nicht auf die Annahme der Beteiligten, sie würden die Voraussetzungen einer bestimmten Steuerbefreiung erfüllen, ankommt. Es kommt also grundsätzlich darauf an, dass die materiellen Voraussetzungen einer Steuerbefreiung objektiv vorliegen – selbst wenn die Beteiligten eine andere Steuerbefreiung in Betracht gezogen haben.

Aus der Finanzverwaltung

Zur Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf bestimmte Telekommunikationsdienstleistungen

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) wurde § 13b Abs. 2 UStG um eine Nr. 12 ergänzt, die „sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation“ der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft unterwirft – allerdings nur, wenn sie an sogenannte Wiederverkäufer ausgeführt werden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zu den Einzelheiten Stellung genommen.

Fundstelle:

BMF-Schreiben vom 23. Dezember 2020; [Übersichtsseite](#) im Webauftritt des Bundestags zum Jahressteuergesetz 2020 mit Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/22850) vom 25. September 2020 mit Gesetzesbegründung und verkündetem Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020, BGBl. I 2020, 3096 vom 28. Dezember 2020

Für Telekommunikationsleistungen (im Sinne des Abschnitts 3a.10 UStAE) an Wiederverkäufer geht die Steuerschuld für alle nach dem 31. Dezember 2020 erbrachten sonstigen Leistungen auf den Leistungsempfänger über. Ein „Wiederverkäufer“ ist ein Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist. Sowohl die „Haupttätigkeit“ als auch die „untergeordnete Bedeutung“ definiert das BMF, wie es genauer darlegt, in Abhängigkeit von den Umsatzzahlen – maßgeblich seien grundsätzlich die Verhältnisse im vorangegangenen Kalenderjahr; selbst erzeugte Leistungen bleiben bei der Beurteilung außer Betracht.

Von einer Wiederverkäufereigenschaft sei auszugehen, wenn das zuständige Finanzamt dem Leistungsempfänger eine entsprechende Bescheinigung erteilt hat (das Vordruckmuster wird im selben BMF-Schreiben veröffentlicht). Wird ein solches Vordruckmuster verwendet, ist grundsätzlich der Leistungsempfänger als Wiederverkäufer anzusehen, wenn nicht der Nachweis gefälscht und dieser Umstand dem leistenden Unternehmer bekannt ist. Der Leistungsempfänger ist aber auch dann Steuerschuldner, wenn er den Vordruck nicht gegenüber dem leistenden Unternehmer verwendet. Das BMF trifft zudem Regelungen für den Fall, dass die Bescheinigung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen wurde, und gewährt eine Nichtbeanstandungsregelung. Zudem werden Regelungen für Organschaftsfälle und Leistungen an den nichtunternehmerischen Bereich getroffen.

Hinzu kommen umfangreiche Anwendungsregelungen für Leistungen um den Jahreswechsel herum, zum Beispiel für den Fall einer Schlussrechnung über nach dem 31. Dezember 2020 erbrachte Leistungen bei Abschlagszahlungen vor dem 1. Januar 2021. Eine Übergangsregelung betrifft nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. April 2021 erbrachte Leistungen.

Hinweis

Wie der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum JStG 2020 zu entnehmen ist, sollen durch die Neuregelung Umsatzsteuerausfälle verhindert werden, die im Bereich des Handels mit Voice-over-IP (VoIP) durch Umsatzsteuerbetrugsmodelle mit Einbindung eines Missing Traders entstanden sind.

Die Nichtbeanstandungsregelung nach (dem jetzigen) § 13b Abs. 5 Satz 8 UStG (vgl. Abschnitt 13b.8 UStAE) wird auf den neuen Tatbestand ausgedehnt. Sind demnach Leistungsempfänger und leistender Unternehmer in Zweifelsfällen übereinstimmend vom Vorliegen der Voraussetzungen der Vorschrift des § 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG ausgegangen, obwohl dies nach der Art der Umsätze unter Anlegung objektiver Kriterien nicht zutreffend war, gilt der Leistungsempfänger dennoch als Steuerschuldner, sofern dadurch keine Steuerausfälle entstehen.

Änderungen bei den Vordrucken für die Umsatzsteuervoranmeldung und die Umsatzsteuerjahreerklärung

Für Zeiträume von 2021 an werden in der Umsatzsteuervoranmeldung (UStVA) und der Umsatzsteuerjahreerklärung zusätzlich Angaben unter anderem zu Minderungen der Bemessungsgrundlage infolge von Uneinbringlichkeit verlangt.

Fundstellen:

BMF-Schreiben zum Vordruckmuster der Umsatzsteuervoranmeldung und zum Vordruckmuster der Umsatzsteuererklärung 2021 mit Anleitung, beide vom 22. Dezember 2020

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Muster der Vordrucke unter anderem für die UStVA 2021 veröffentlicht. Eine wesentliche Neuerung gegenüber den Vorjahren besteht darin, dass bestimmte Änderungen der Bemessungsgrundlage nunmehr zusätzlich in den Zeilen 73 und 74 zu melden sind. Das betrifft (nur) den Fall, dass das vereinbarte Entgelt für einen steuerpflichtigen Umsatz uneinbringlich geworden ist (§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG). Einzutragen ist sowohl die Minderung der Bemessungsgrundlage der Ausgangsumsätze als auch (beim Leistungsempfänger) die Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge. Das bedeutet, dass solche Fälle entsprechend aufzuzeichnen sind, um die Meldepflicht entsprechend erfüllen zu können. Entsprechendes gilt für die Umsatzsteuererklärung 2021.

Änderungen nach § 17 Abs. 1 Satz 5 UStG (innergemeinschaftliche Erwerbe und Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet), Änderungen im Fall der Steuerschuld des Auslagerers (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG) und Änderungen bei der Lieferung an den letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft (§ 25b UStG) sowie (in Hinblick auf den Vorsteuerabzug) Änderungen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 UStG (Einfuhrumsatzsteuer) sind der Anleitung zufolge nicht zusätzlich einzutragen.

Zur Verlängerung der Frist für die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung 2019

Die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung für den Besteuerungszeitraum 2019 wird allgemein um einen Monat auf den 31. März 2021 verlängert. Eine weitere (gesetzliche) Verlängerung bis Ende August ist in Vorbereitung.

Infolge der Coronapandemie wird die Frist für die Abgabe (unter anderem) für von Steuerberatern erstellte Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr 2019, für die die Abgabefrist nach § 149 Abs. 3 Halbsatz 1 AO gewöhnlich mit Ablauf des Monats Februar 2021 enden würde, allgemein bis zum 31. März 2021 verlängert. Über diesen Zeitpunkt hinaus können dem Schreiben zufolge die Fristen zur Einreichung der vorgenannten Steuererklärungen nur im Einzelfall und auf Antrag verlängert werden, falls der Steuerpflichtige und sein Vertreter oder Erfüllungsgehilfe ohne Verschulden verhindert sind oder waren, die Steuererklärungsfrist einzuhalten. Außerdem bleiben Anordnungen des Finanzamts für eine frühere Einreichung (nach § 149 Abs. 4 AO) unberührt.

Inzwischen liegt der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenden Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019“ vor. Der Entwurf sieht eine weitere Fristverlängerung für die betreffenden Steuererklärungen bis zum 31. August 2021 vor. Der allgemeine Zinslauf für Nachzahlungs- wie auch für Erstattungszinsen beginnt für den Besteuerungszeitraum 2019 erst zum 1. Oktober 2021. Mit einer Verabschiedung des Gesetzes dürfte der Sache nach wohl noch im ersten Quartal 2021 zu rechnen sein.

Aus dem Ausland

Griechenland: weiteres Moratorium für fünf ägäische Inseln

Bereits mehrmals wurde die Einführung des Festlandsteuersatzes für bestimmte Inseln verschoben. Nun wurde ein erneuter Aufschub verfügt, diesmal bis zum 30. Juni 2021.

Eine Steuersatzerhöhung für die Inseln sollte eigentlich bereits zum Jahresanfang 2017 abgeschlossen sein. Einer Anzahl von Inseln wurde jedoch – mitunter mehrfach – Aufschub gewährt. Der neuerliche Aufschub betrifft lediglich die Inseln Lesbos, Chios, Samos, Leros und Kos.

Vereinigtes Königreich: weitere Regelungen in Verbindung mit dem Brexit

Fundstelle:

„[Value Added Tax EU Exit Transitional Provisions](#)“ vom 23. Dezember 2020;
„[Overseas businesses selling goods to Northern Ireland](#)“ vom 24. Dezember 2020;
„[How to report sales of goods from Northern Ireland to the EU for VAT from 1 January 2021](#)“ vom 18. Dezember 2020; Policy Paper
„[Accounting for VAT on goods moving between Great Britain and Northern Ireland from 1 January 2021](#)“, Update vom 12. Januar 2021

Die britischen Finanzbehörden haben eine Anzahl weiterer Übergangsregelungen veröffentlicht.

In einer Veröffentlichung vom 23. Dezember 2020 zu Übergangsregelungen haben die britischen Finanzbehörden sich zu Warenbewegungen und Dienstleistungen geäußert, die sich zeitlich über das Ende des Übergangszeitraums erstrecken. Diese Veröffentlichung behandelt auch Call-off Stocks im Sinne der Vereinfachungsregelung für Konsignationslager. Die Äußerung der britischen Finanzbehörden kann so verstanden werden, dass auch im Fall von Waren, die sich vor dem Ende des Übergangszeitraums bereits in Großbritannien befanden und nach dem 31. Dezember 2020 entnommen werden, ein innergemeinschaftlicher Erwerb zu melden ist. Eine Steuerschuld mit Registrierungspflicht entsteht nach Ablauf der Zwölfmonatsfrist nach Eintreffen der Waren in Großbritannien; Lieferungen dieser Waren sind dann Inlandslieferungen.

Weitere Veröffentlichungen betreffen zum Beispiel den Versandhandel zwischen Nordirland und der EU und die Meldepflichten für Warenverkäufer aus Nordirland in die EU. Das Policy Paper „Accounting for VAT on goods moving between Great Britain and Northern Ireland from 1 January 2021“ wurde mit Datum vom 12. Januar 2021 mit einem Update versehen.

Russland: Besteuerung der Überlassung ausländischer Software an russische Kunden

Die Umsatzsteuerbefreiung für die Lizenzierung von Software an russische Leistungsempfänger wurde erheblich eingeschränkt. Eine Registrierungs- und Erklärungsspflicht ausländischer Unternehmer, die russischen Unternehmen Software und Datenbanken überlassen, kann die Folge sein.

Zum 1. Januar 2021 wurde der Kreis der befreiten Leistungen in Zusammenhang mit der Lizenzierung von Software und Datenbanken an russische Leistungsempfänger erheblich eingeschränkt. Nun sind nur noch Exklusivrechte an Software und Datenbanken befreit, die im einheitlichen Register der russischen Software und Datenbanken enthalten sind, sowie deren Nutzung durch Lizenzvereinbarungen (mit einigen Ausnahmen wie Software und Datenbanken, die die Verbreitung von Werbeinformationen oder den Zugang zu diesen, die Platzierung von Verkaufs- und Kaufanzeigen, die Suche nach Informationen über potenzielle Gegenparteien und/oder den Abschluss von Transaktionen ermöglichen). Damit wird nunmehr der Einsatz ausländischer Software und Datenbanken unter anderem deutscher Unternehmer an russische Kunden und Tochtergesellschaften mit dem Regelsteuersatz von 20 Prozent besteuert. Die Überlassung von Software und Datenbanken ist als elektronische Leistung anzusehen, was eine gesonderte Registrierungs- und Erklärungs- sowie weitere Compliance-Pflichten für ausländische Anbieter auslösen kann.

Service

Veranstaltungen

SAVE THE DATE! Interaktives Online-Seminar „Aktuelles zur Umsatzsteuer 2021“

16. und 23. März 2021 um 13:30 Uhr, jeweils 2,5 Std.

Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in diesem Jahr auf folgenden Themen:

- Umsatzsteuerliche Änderungen durch das JStG 2021
- Übersicht zu weiteren aktuellen Entwicklungen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung (rückwirkende Rechnungsberichtigung, Gutscheine, Werklieferungen u.v.m.)

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich im Rahmen zweier "Breakout-Sessions" bedarfsgerecht zu für Sie relevanten Schwerpunktbereichen zu informieren.

Unsere "Breakout-Sessions" bieten wir als interaktive Workshops zu den folgenden Themen an:

- **Die Coronakrise und die Umsatzsteuer:** Liquiditätsoptimierung, Fallstricke & Aktuelles im Bereich Insolvenzen & Restrukturierung
- **Die Besteuerung der digitalen Wirtschaft:** umsatzsteuerliches Neuland oder alles unter Kontrolle?
- **Betriebsstätten International:** Über die Risiken der Begründung einer (umsatzsteuerlichen) Betriebsstätte im Ausland und deren steuerliche und administrative Konsequenzen.
- **Cash-Pooling und Umsatzsteuer:** Einordnungen, Fallstricke und Lösungen (die nicht nur für Finanzdienstleister interessant sind).
- **Grundlagen Zoll für die Umsatzsteuer:** Eine Einführung in das Thema Zoll für Mitarbeiter aus dem Umsatzsteuerbereich.
- **Update Quick Fixes:** Da war doch was? Die Quick Fixes brachten vor einem Jahr Bewegung in den Warenhandel. Diskutieren Sie mit uns aktuelle Praxisfälle!
- **TOMS - Wo geht die Reise hin?** Aktuelle Anwendungsfälle und Entwicklungen in der Margenbesteuerung, Nicht nur für Touristiker!
- **Deals aus umsatzsteuerlicher Sicht:** Transaktionskosten mit Blick auf den Vorsteuerabzug und die Geschäftsveräußerung im Ganzen.
- **Digitalisierung der Umsatzsteuerabteilung:** Effizienzgewinn und Arbeitserleichterung abseits großer IT Projekte - Anforderungen der Praxis und mögliche Lösungsansätze.
- **E-Commerce und OSS-Verfahren:** Das Digitalpaket bringt neue Regeln im internationalen Warenverkehr. Was gilt es zu beachten?
- **Umsatzsteuer für die Öffentliche Hand:** praktische Erfahrungen mit § 2b UStG und neuere Entwicklungen anhand aktueller Verwaltungsverlautbarungen

Die Anmeldeseite mit weiteren Informationen wird in Kürze auf dieser Seite auffindbar sein.

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Götz Neuhahn

Tel.: +49 30 2636-5445
goetz.neuhahn@pwc.com

Nicole Stumm

Tel.: +49 30 2636-3733
nicole.stumm@pwc.com

Düsseldorf / Köln / Essen

Alexandra Hartenfels

Tel.: +49 211 981-2598
alexandra.hartenfels@pwc.com

Sounia Kombert

Tel.: +49 221 2084-384
sounia.kombert@pwc.com

David Kosiak

Tel.: +49 221 2084-270
david.kosiak@pwc.com

Frankfurt am Main / Mannheim

Frank Gehring

Tel.: +49 69 9585-2771
frank.gehring@pwc.com

Gerald Hammerschmidt

Tel.: +49 69 9585-5290
gerald.hammerschmidt@pwc.com

Robert Clemens Prätzler

Tel.: +49 69 9585-6712
robert.clemens.pratzler@pwc.com

Hamburg / Hannover

Markus Hüllmann

Tel.: +49 40 6378-8858
markus.huellmann@pwc.com

München / Nürnberg

Sandra Zölch

Tel.: +49 89 5790-6840
sandra.zoelch@pwc.com

Stuttgart

Jens Müller-Lee

Tel.: +49 711 25034-1101
jens.mueller-lee@pwc.com

ITX ERP and Data Analytics

Roberta Grottini

Tel.: +49 30 2636-5399
roberta.grottini@pwc.com

ITX Financial Services

Imke Murchner

Tel.: +49 89 5790-6779
imke.murchner@pwc.com

ITX Deals

Christian Schubert

Tel.: +49 89 5790-6726
christian.schubert@pwc.com

ITX Business Recovery Services

Maria Milanovic

Tel.: +49 89 5790-5979
maria.milanovic@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de